

BVGer D-2351/2024 vom 6. Mai 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-05-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2351_2024

FR: TAF D-2351/2024 du 6 mai 2024

IT: TAF D-2351/2024 del 6 maggio 2024

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den

D-2351/2024 Seite 5 Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG und dem VGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführerinnen haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2.1

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 2.2

Das vorliegende Verfahren wird mit dem Beschwerdeverfahren des Sohnes und Bruders C._____ der Beschwerdeführerinnen koordiniert geführt. Beide Urteile ergehen zeitgleich und mit demselben Spruchgründum (Urteil des BVGer D-2353/2024 vom 6. Mai 2024).

E. 3

Über offensichtlich begründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

D-2351/2024 Seite 6

E. 4.1

Die Beschwerdeführerinnen machen in ihrer Beschwerde verschiedene formelle Rügen geltend. Diese sind vorab zu prüfen, da sie geeignet sein könnten, eine Kassation der angefochtenen Verfügung zu bewirken.

E. 4.1.1

Die Beschwerdeführerinnen bringen vor, das im Rahmen der Gewährung der Akteneinsicht ausgehändigte Aktenverzeichnis sei nicht korrekt geführt worden; zahlreiche Aktenstücke – darunter die Aktenstücke 19/9 (Protokoll Personalienaufnahme) und 21/10 (Anhörungsprotokoll) – seien durchgestrichen worden und dem Aktenverzeichnis sei auch nicht zu entnehmen, welche Personen – die Beschwerdeführerinnen oder C._____ – die Aktenstücke betreffen würden. Zudem habe die Vorinstanz ihre Aktenführungspflicht auch deshalb verletzt, weil sie die Akten betreffend C._____ nicht separat, sondern gemeinsam mit dem vorliegenden Verfahren geführt habe.

E. 4.1.2

Ferner habe das SEM ihren Anspruch auf Akteneinsicht verletzt, indem ihnen keine Einsicht in die Aktenstücke 21/10 (Anhörungsprotokoll) und in die Rückscheine der Verfügungen im vorliegenden Verfahren sowie in demjenigen C._____ betreffend (Aktenstücke 43/1 und 44/1) gewährt worden sei. Auch im separat geführten Asylverfahren betreffend C._____ (Beschwerdeverfahren D-2353/2024) sei die Einsicht in die erwähnten Aktenstücke nicht gewährt worden.

E. 4.1.3

Es sei somit festzustellen, dass die Verletzungen der Aktenführungspflicht und des Akteneinsichtsrechts nicht heilbare Verletzungen ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör darstellten, was die Rückweisung der Sache an die Vorinstanz rechtfertige.

E. 4.2.1

Der in Art. 29 Abs. 2 BV garantierte und in den Art. 26 – 33 VwVG konkretisierte Grundsatz des rechtlichen Gehörs umfasst alle Befugnisse, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 135 II 286 E. 5.1; BVGE 2009/35 E. 6.4.1). Das rechtliche Gehör dient einerseits der Sachaufklärung, andererseits stellt es ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht beim Erlass eines Entscheides dar, welcher in die Rechtsstellung des Einzelnen eingreift.

E. 4.2.2

Eng mit dem Äusserungsrecht ist der verfahrensrechtliche Anspruch auf Akteneinsicht (Art. 26 VwVG) als Teilgehalt des rechtlichen Gehörs verbunden. So können sich die Betroffenen in einem Verfahren nur dann

D-2351/2024 Seite 7 wirksam zur Sache äussern und geeignet Beweis führen beziehungsweise Beweismittel bezeichnen, wenn ihnen die Möglichkeit eingeräumt wird, die Unterlagen einzusehen, auf welche die Behörde ihren Entscheid stützt. Das Recht auf Akteneinsicht kann eingeschränkt werden, wenn ein über- wiegendes öffentliches oder privates Interesse an der Geheimhaltung der betreffenden Akten vorhanden ist (Art. 27 VwVG). Wird einer Partei die Ein- sichtnahme in ein Aktenstück verweigert, muss ihr die Behörde von seinem wesentlichen Inhalt Kenntnis sowie die Gelegenheit geben, sich dazu zu äussern und Gegenbeweismittel zu bezeichnen (Art. 28 VwVG). Dabei hat jeder Beschränkung des Einsichtsrechts eine konkrete, sorgfältige und um- fassende Abwägung der entgegenstehenden Interessen voranzugehen, wobei der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten ist. Je stärker das Verfahrensergebnis von der Stellungnahme der Betroffenen zum kon- kretes Dokument abhängt und je stärker auf ein Dokument bei der Ent- scheidfindung (zum Nachteil der Betroffenen) abgestellt wird, desto inten- siver ist dem Akteneinsichtsrecht Rechnung zu tragen (vgl. BVGE 2011/37 E. 5.4.1 m.w.H.).

E. 4.2.3

Der Anspruch auf rechtliches Gehör beinhaltet ferner auch, dass die Behörden alles in den Akten festzuhalten haben, was zur Sache gehört und entscheidewesentlich sein kann. Daraus resultiert die Pflicht, dass jegliche Abklärungen schriftlich festzuhalten, zu den Akten zu nehmen und aufzu- bewahren sind. Die Aktenführung hat geordnet, übersichtlich und vollstän- dig zu sein und es muss ersichtlich sein, wer die Akten erstellt hat und wie sie zustande gekommen sind. Dies betrifft deren Ablage, Paginierung und vollständige Registrierung im Aktenverzeichnis (vgl. BVGE 2012/24 E. 3.2, 2011/37 E. 5.4.1).

E. 4.3

Seit Einführung des neuen Asylverfahrens zum 1. März 2019 werden die Asylakten des SEM elektronisch über die Plattform eGov geführt und – versehen mit einem Aktenverzeichnis – dem Bundesverwaltungsgericht unter der jeweiligen N-Nummer der betroffenen Person zugänglich ge- macht. Dies mit Ausnahme von Original-Dokumenten (Reisepass, Beweis- mittel, physischer Rückschein), welche in der sogenannten N-Box physisch abgelegt werden. Gemäss dem Aktenverzeichnis des vorinstanzlichen Verfahrens der Be- schwerdeführerinnen erscheinen zahlreiche Aktenstücke – darunter die Protokolle der Personalienaufnahmen (Aktenstücke 18/10 und 19/9), die Anhörungsprotokolle (Aktenstücke 21/10 und 22/14) und die Asylent- scheidung des SEM (Aktenstücke 39/7 und 41/9) sowie die entsprechenden

D-2351/2024 Seite 8 Rückscheine (Aktenstücke 43/1 und 44/1) – durchgestrichen. Aufgrund der Aktenlage ist davon auszugehen, dass die durchgestrichenen Aktenstücke den Beschwerdeführerinnen nicht zur Akteneinsicht zugestellt wurden. Darüber hinaus sind sie dem Bundesverwaltungsgericht über das Akten- verzeichnis nicht zugänglich. Ferner sind auch die Gesuche um Aktenein- sicht vom 28. März 2024 betreffend die Beschwerdeführerinnen aus dem Verzeichnis gestrichen, hingegen befindet sich ein solches sowie dessen Beantwortung (Aktenstücke 46/5 und A28/2) betreffend den Sohn bezie- hungsweise Bruder der Beschwerdeführerinnen bei den Akten.

E. 4.4

Zwar ist gemäss Aktenlage davon auszugehen, dass der Rechtsvertre- ter zumindest über gewisse, für das Verfassen einer Beschwerde im vor- liegenden Verfahren, relevante

Aktenstücke verfügte, ansonsten er keine Beschwerde hätte führen können. Es ist der Beschwerdeschrift zu entnehmen, dass ihm das Anhörungsprotokoll der Beschwerdeführerin 1 vorlag, auch legte er der Beschwerde eine Kopie der angefochtenen Verfügung bei. Von welchen weiteren Aktenstücken er sonst noch Kenntnis erhalten hat und auf welche Weise er diese erlangte, kann jedoch nicht eruiert werden; auch für das Gericht ist nicht nachvollziehbar, über welche Aktenstücke – und über welche nicht – die beschwerdeführende Partei verfügt. Für das vorliegende Verfahren kann dies letztlich auch offenbleiben, zumal aus dem Aktenverzeichnis hervorgeht, dass die Vorinstanz dem Rechtsvertreter die für das Verfassen einer Beschwerde relevante Aktenstücke – insbesondere die Anhörungsprotokolle und der Asylentscheid des SEM – nicht zugestellt hat. Dadurch wurde es den Beschwerdeführerinnen verunmöglicht, sich wirksam zur Sache zu äussern und geeigneten Beweis zu führen beziehungsweise ihren Standpunkt im vorliegenden Verfahren wirksam zur Geltung zu bringen. Es ist nach dem Gesagten offensichtlich, dass die Vorinstanz den Beschwerdeführerinnen beziehungsweise ihrem Rechtsvertreter nur ungenügende Einsicht in die vorinstanzlichen Akten gewährt hat. Ferner konnte auch das Bundesverwaltungsgericht über das Aktenverzeichnis auf der Plattform eGov nur ungenügenden Zugriff auf die Akten des Vorverfahrens erhalten. Somit stellt das Bundesverwaltungsgericht eine Verletzung des Rechts auf Akteneinsicht – und damit des rechtlichen Gehörs – fest.

E. 4.5

Weiter ist festzustellen, dass die nicht nachvollziehbaren Löschvorgänge im Aktenverzeichnis und der Umstand, dass auch für das Gericht nicht ersichtlich ist, welche Aktenstücke den Beschwerdeführerinnen und welche dem Verfahren betreffend C. _____ zuzuordnen sind, nicht mit der vorinstanzlichen Pflicht zur ordnungsgemässen Aktenführung zu

D-2351/2024 Seite 9 vereinbaren ist. Das Gericht gelangt daher zum Schluss, dass die Vorinstanz ihre Pflicht zur ordnungsgemässen Aktenführung, und damit auch insoweit den Anspruch der Beschwerdeführerinnen auf rechtliches Gehör, verletzt hat.

E. 5.1

Gemäss Art. 61 Abs. 1 VwVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in der Sache selbst oder weist diese ausnahmsweise mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurück. Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist formeller Natur, weshalb dessen Verletzung grundsätzlich ohne Rücksicht darauf, ob die angefochtene Verfügung bei korrekter Verfahrensführung im Ergebnis anders ausgefallen wäre, zur Aufhebung des vorinstanzlichen Entscheides führt. Eine Heilung von Gehörsverletzungen ist aus prozessökonomischen Gründen auf Beschwerdeebene etwa dann möglich, wenn die festgestellte Verletzung nicht schwerwiegender Natur ist und die fehlende Entscheidreife durch die Beschwerdeinstanz mit vertretbarem Aufwand hergestellt werden kann (vgl. zum Ganzen BVGE 2009/53 E. 7.3). Die Verletzung des Rechts auf Akteneinsicht und der Pflicht zur ordnungsgemässen Aktenführung – und damit des Anspruches auf rechtliches Gehör – ist vorliegend als schwerwiegend zu bezeichnen. Es ist im Übrigen auch nicht Aufgabe des Bundesverwaltungsgerichts, administrative Ver säumnisse der Vorinstanz auf Beschwerdeebene systematisch zu beheben und damit das SEM gleichsam von einer sorgfältigen Verfahrensführung zu entbinden, zumal den Beschwerdeführerinnen dadurch eine Instanz verloren gehen würde. Eine Heilung der festgestellten Mängel fällt deshalb

im vorliegenden Fall nicht in Betracht.

E. 5.2

Angesichts der Rückweisung der Sache aufgrund der festgestellten Verletzungen des rechtlichen Gehörs erübrigt sich eine Auseinandersetzung mit den weiteren formellen Rügen und den in reformatorischer Hinsicht gestellten Rechtsbegehren.

E. 5.3

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen, soweit die Aufhebung der angefochtenen Verfügung beantragt worden ist. Die Verfügung des SEM vom 13. März 2024 ist aufzuheben und die Sache ist zur korrekten Gewährung der Akteneinsicht und ordnungsgemässen Aktenführung sowie zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

D-2351/2024 Seite 10

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege wird damit gegenstandslos. Gleiches gilt, angesichts des direkten Entscheids in der Sache, für den Antrag auf Verzicht auf Erhebung eines Kostenvorschusses.

E. 7

Den vertretenen Beschwerdeführerinnen ist angesichts ihres Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihnen notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Es wurde keine Kostennote eingereicht, weshalb die notwendigen Parteikosten aufgrund der Akten zu bestimmen sind (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9–13 VGKE) ist den Beschwerdeführerinnen zulasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung von insgesamt Fr. 1'375.– zuzusprechen.

(Dispositiv nächste Seite)

D-2351/2024 Seite 11

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.